

Eltern-Information zum sonderpädagogischen Feststellungsverfahren

Für Ihr Kind soll ein sonderpädagogisches Feststellungsverfahren zur Überprüfung des sonderpädagogischen Förderbedarfs durchgeführt werden. Ziel des Feststellungsverfahrens ist es herauszufinden, ob der Unterstützungsbedarf Ihres Kindes so umfassend ist, dass sich daraus gegebenenfalls sonderpädagogischer Förderbedarf ergibt.

In einem sonderpädagogischen Feststellungsverfahren werden in einem ersten Schritt in der bisher besuchten Schule, beziehungsweise in der besuchten Kindertagesbetreuung Berichte zum Entwicklungsstand Ihres Kindes, zu Fördermaßnahmen und zu geführten Elterngesprächen zusammengetragen. Sobald die Unterlagen zum Antrag vollständig sind, wird ein Diagnostik-Team der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstelle (SpFB) durch das zuständige staatliche Schulamt mit der Durchführung der Diagnostik beauftragt. Die Ergebnisse der Diagnostik und die Förderempfehlungen werden durch die Lehrkräfte in einer sonderpädagogischen Stellungnahme zusammengefasst. Gemeinsam mit Ihnen werden diese und die Bildungsempfehlung für Ihr Kind in einer Förderausschusssitzung besprochen. Das staatliche Schulamt entscheidet auf der Grundlage der Bildungsempfehlung, unter Berücksichtigung Ihres Elternwunsches, ob und welcher sonderpädagogische Förderbedarf vorliegt und erlässt den Bescheid.

In § 3 Absatz 4 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) ist der Vorrang des gemeinsamen Unterrichts (GU) von Schülerinnen und Schülern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf verankert. Allgemeine Schulen werden im Land Brandenburg so ausgestattet, dass Schülerinnen und Schüler individuell gefördert werden können. Seit dem Schuljahr 2017/18 gibt es im Land Brandenburg zudem „Schulen für gemeinsames Lernen“. Die individuelle und auch die sonderpädagogische Förderung erfolgen durch binnendifferenzierte Maßnahmen innerhalb der bestehenden Klassen und durch weitere Förderangebote.

Entscheidend für den zukünftigen Schulabschluss Ihres Kindes ist der Bildungsgang. Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf in den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten „Sprache“, „emotionale und soziale Entwicklung“, „Hören“, „Sehen“, „körperliche und motorische Entwicklung“ und mit autistischem Verhalten können von der Kultusministerkonferenz (KMK) bundesweit anerkannte Abschlüsse erwerben. Schülerinnen und Schüler mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ werden sowohl im gemeinsamen Unterricht an einer allgemeinen Schule als auch bei einer Beschulung in einer Förderschule im Bildungsgang zum Erwerb des Abschlusses der Schule mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“ unterrichtet. Dabei handelt es sich im Gegensatz zu den bundesweit anerkannten KMK-Abschlüssen um einen landesweiten Abschluss.

Bei der Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind Sie ein wichtiger Partner für die Lehrkräfte der Schule und das Diagnostik-Team. Ihre Mitwirkung ist sehr wichtig. Wenn Sie Fragen zum sonderpädagogischen Feststellungsverfahren haben, können Sie sich an die Schulleitung der zuständigen Schule und die Mitarbeiter der Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen wenden. In der Handreichung zur Durchführung des sonderpädagogischen Feststellungsverfahrens sind das Verfahren und die erforderlichen Formulare verbindlich geregelt. Diese Handreichung können Sie in der Schule, in den Sonderpädagogischen Förder- und Beratungsstellen und auf dem Bildungsserver Berlin-Brandenburg einsehen.